

Jahrgang 52/2025

Dienstag, den 01.04.2025

Nr. 15

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Kreisstadt Bergheim

87. Bekanntmachung 2-3
über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim
zum Bebauungsplan Nr. 038.1/Bm "Stadtkern" - 4. Änderung "Altstadtforum Bergheim"
88. Bekanntmachung 4-11
über die Genehmigung der 155. Flächennutzungsplanänderung „Spielflächen“
- Teilfläche 1 „Ahornweg“ - Stadtteil Bergheim
- Teilfläche 2 „Barbarastraße“ - Stadtteil Niederaußem
- Teilfläche 3 „Jrn Tierpark“ - Stadtteil Quadrath-Ichendorf
- Teilfläche 4 „Am Wiebach“ - Stadtteil Thorr
- Teilfläche 5 „Babypark“ - Stadtteil Zieverich

Stadt Pulheim

89. Bekanntmachung 12-13
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
90. Bekanntmachung 14
Benachrichtigung nach §10 LZG NRW

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim zum Bebauungsplan Nr.
038.1/Bm "Stadtkern" - 4. Änderung "Altstadtforum Bergheim"**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 24.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- „a) Die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die dazu vom Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe am 21.03.2024 auf der Grundlage der Stellungnahmen der Verwaltung gefassten Beschlüsse werden nach erneuter Prüfung bestätigt. Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.
- b) Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt. Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.
- c) Der Bebauungsplan Nr. 38.1/Bm „Stadtkern“ – 4. Änderung „Altstadtforum Bergheim“, aufgestellt in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB, wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.“

Zielsetzung:

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines zeitgemäßen Wohnungsbauvorhabens im nordwestlichen Teil der Altstadt von Bergheim zu schaffen.

Plangeltungsbereich:

Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan und geometrisch eindeutig durch den Bebauungsplan Nr. 038.1/Bm "Stadtkern" - 4. Änderung "Altstadtforum Bergheim" bestimmt.

Möglichkeiten der Einsichtnahme:

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung bei der Kreisstadt Bergheim, Historisches Rathaus, 1. Etage, Abteilung Stadtplanung, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des o.g. Plans wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 038.1/Bm "Stadtkern" - 4. Änderung "Altstadtforum Bergheim" sowie die Planbegründung können auch im Internet unter <https://www.o-sp.de/bergheim/rechtskraft> eingesehen werden.

Soweit in dem Bebauungsplan auf weitere Bestimmungen – Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. – Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten Stelle bereitgehalten.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 038.1/Bm "Stadtkern" - 4. Änderung "Altstadtforum Bergheim" gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Hinweise: Gemäß § 215 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Bergheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

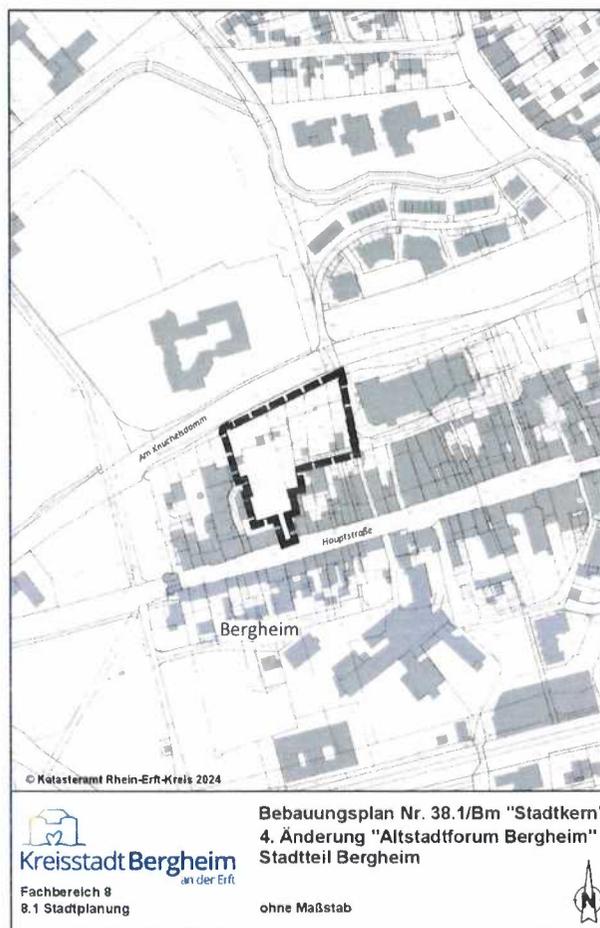
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 31.03.2025



Volker Mißeler
Der Bürgermeister




Kreisstadt Bergheim
an der Erft
Fachbereich 8
8.1 Stadtplanung

Bebauungsplan Nr. 38.1/Bm "Stadtkern"
4. Änderung "Altstadtforum Bergheim"
Stadtteil Bergheim

ohne Maßstab



**Öffentliche Bekanntmachung
über die Genehmigung der 155. Flächennutzungsplanänderung „Spielflächen“**

- Teilfläche 1 „Ahornweg“ – Stadtteil Bergheim
- Teilfläche 2 „Barbarastraße“ – Stadtteil Niederaußem
- Teilfläche 3 „Im Tierpark“ – Stadtteil Quadrath-Ichendorf
- Teilfläche 4 „Am Wiebach“ – Stadtteil Thorr
- Teilfläche 5 „Babypark“ – Stadtteil Zieverich

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 30.09.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

a) Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt. Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.

b) Die 155. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim „Spielflächen“ wird beschlossen und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt.

Räumlicher Geltungsbereich

Den nachstehenden Übersichtskarten kann der räumliche Geltungsbereich der 155. Flächennutzungsplanänderung „Spielflächen“ entnommen werden.

Zielsetzung:

Städtebauliche Zielsetzung ist es, mit der 155. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den langfristigen Erhalt der vorhandenen und die Entwicklung von neuen Spielflächen zu schaffen.

Inhalt der 155. Flächennutzungsplanänderung

- Teilfläche 1 „Ahornweg“ – Stadtteil Bergheim
Änderung der Darstellung „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Bolzplatz“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ / Zweckbestimmung „Bolzplatz“
- Teilfläche 2 „Barbarastraße“ – Stadtteil Niederaußem
Änderung der Darstellung „Wohnbaufläche“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“
- Teilfläche 3 „Im Tierpark“ – Stadtteil Quadrath-Ichendorf
Änderung der Darstellung „Grünfläche“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“
- Teilfläche 4 „Am Wiebach“ – Stadtteil Thorr
Änderung der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“
- Teilfläche 5 „Babypark“ – Stadtteil Zieverich
Änderung der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“

Genehmigung

Die vom Rat der Kreisstadt Bergheim am 30.09.2024 beschlossene 155. Flächennutzungsplanänderung „Spielflächen“ hat die Bezirksregierung mit Verfügung vom 20.02.2025, Az: 35.22-2025-0015320 FNP/30 genehmigt.

Möglichkeiten der Einsichtnahme

Die Flächennutzungsplanänderung liegt einschließlich der Unterlagen (Begründung inkl. Umweltbericht, Fachgutachten und Zusammenfassende Erklärung) bei der Kreisstadt Bergheim, Abteilung Stadtplanung, Bethlehemmer Straße 9-11, 1.Etage, 50126 Bergheim, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des o. g. Planes und der Unterlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 155. Flächennutzungsplanänderung „Spielflächen“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Hinweise

Gemäß § 215 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass

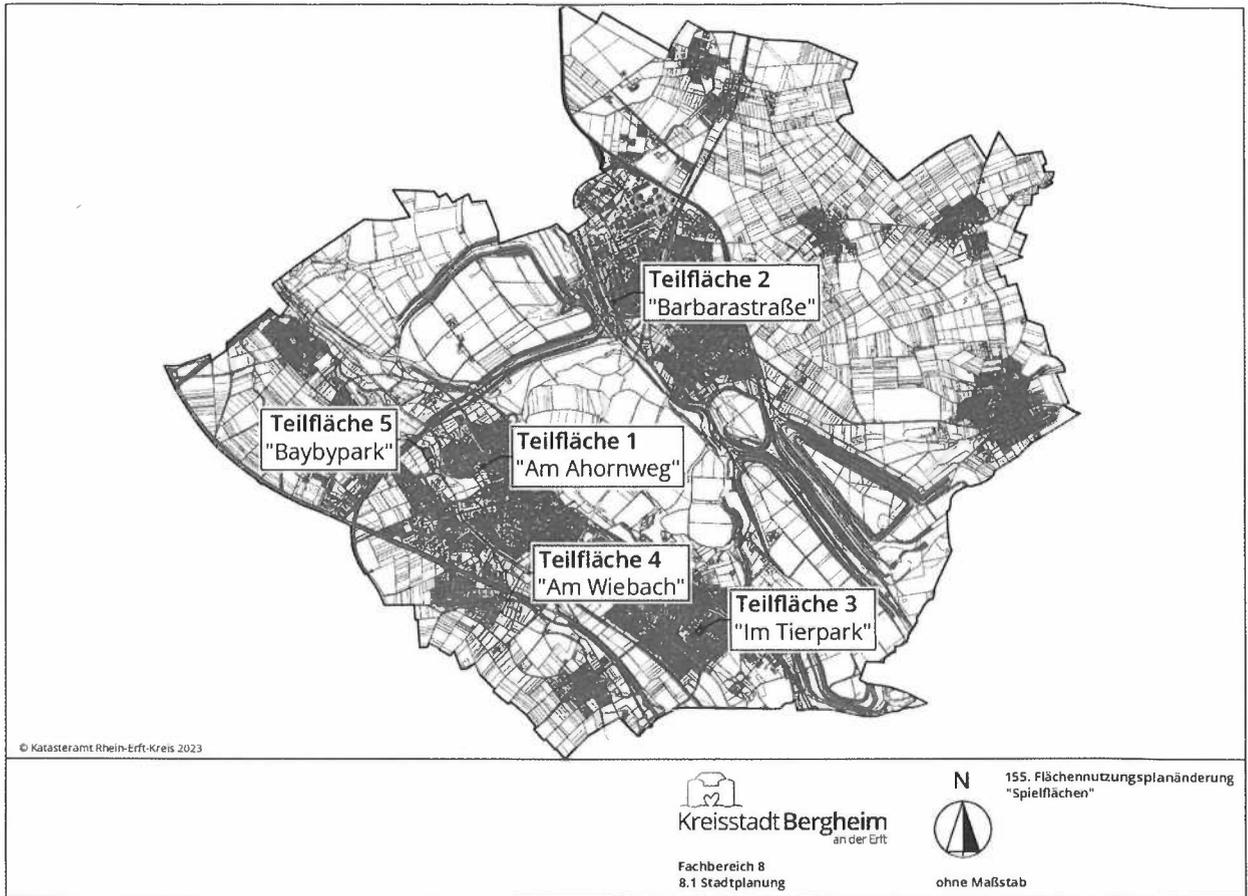
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Bergheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

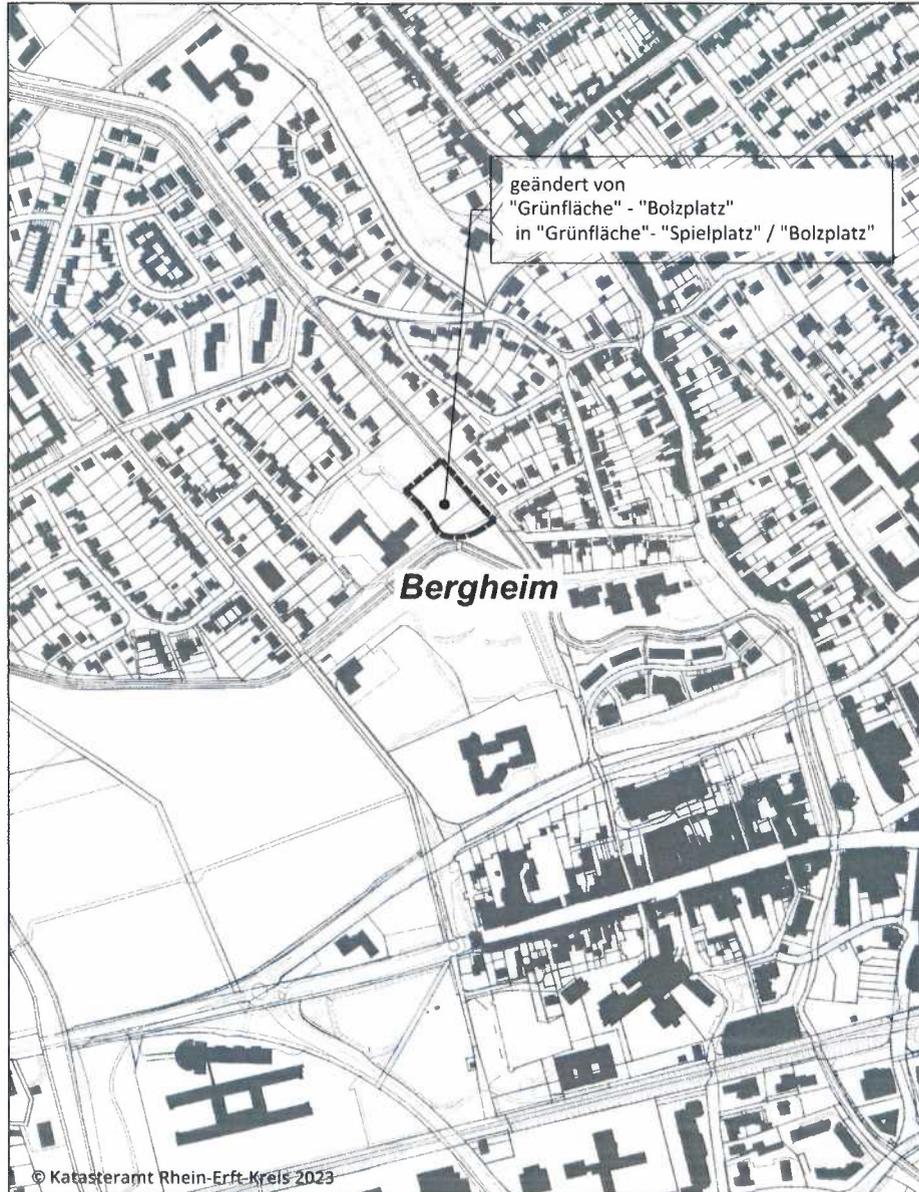
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NW 2023), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 27.03.2025


Volker Nießeler
Bürgermeister





© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2023

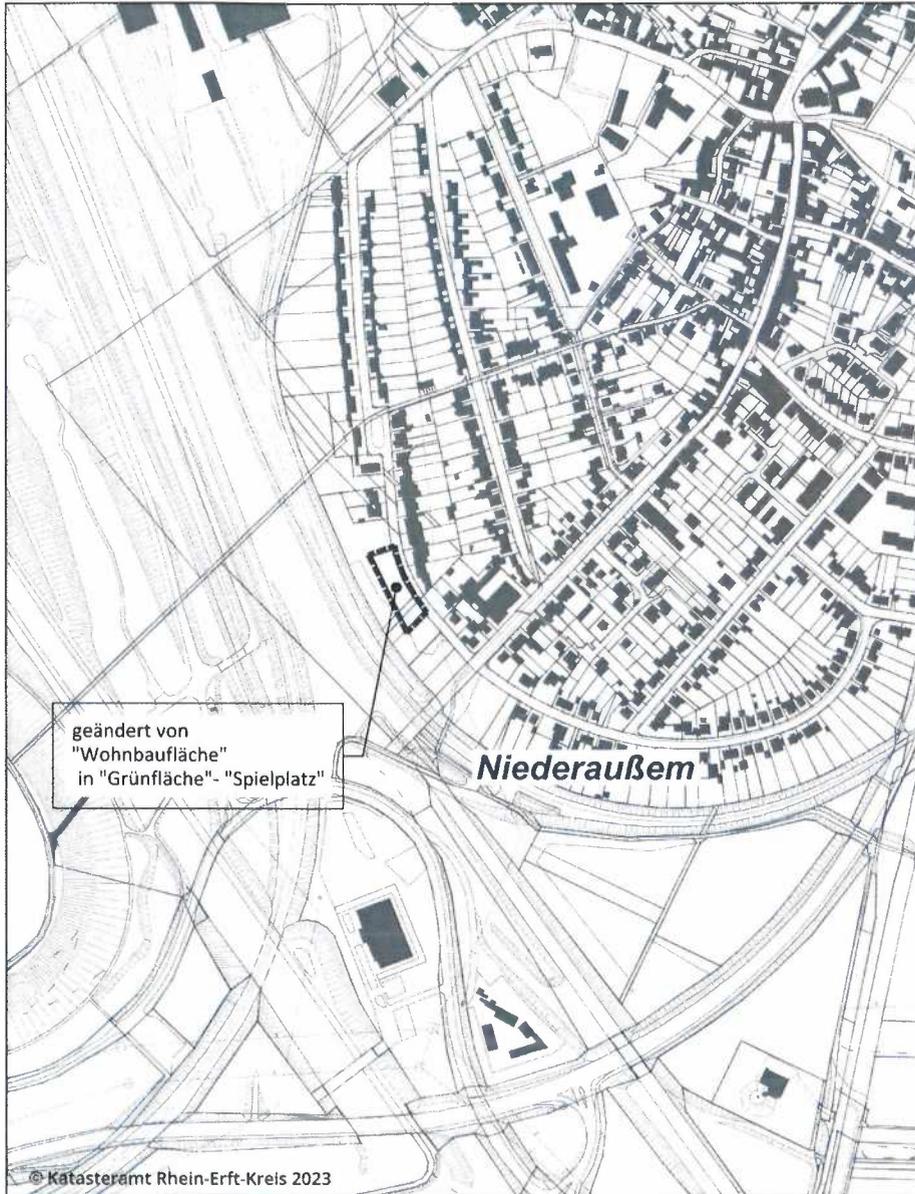


Fachbereich 8
8.1 Stadtplanung

155.
Flächennutzungsplanänderung
"Spielflächen"

Teilfläche 1 - "Ahornweg"
Stadtteil Bergheim





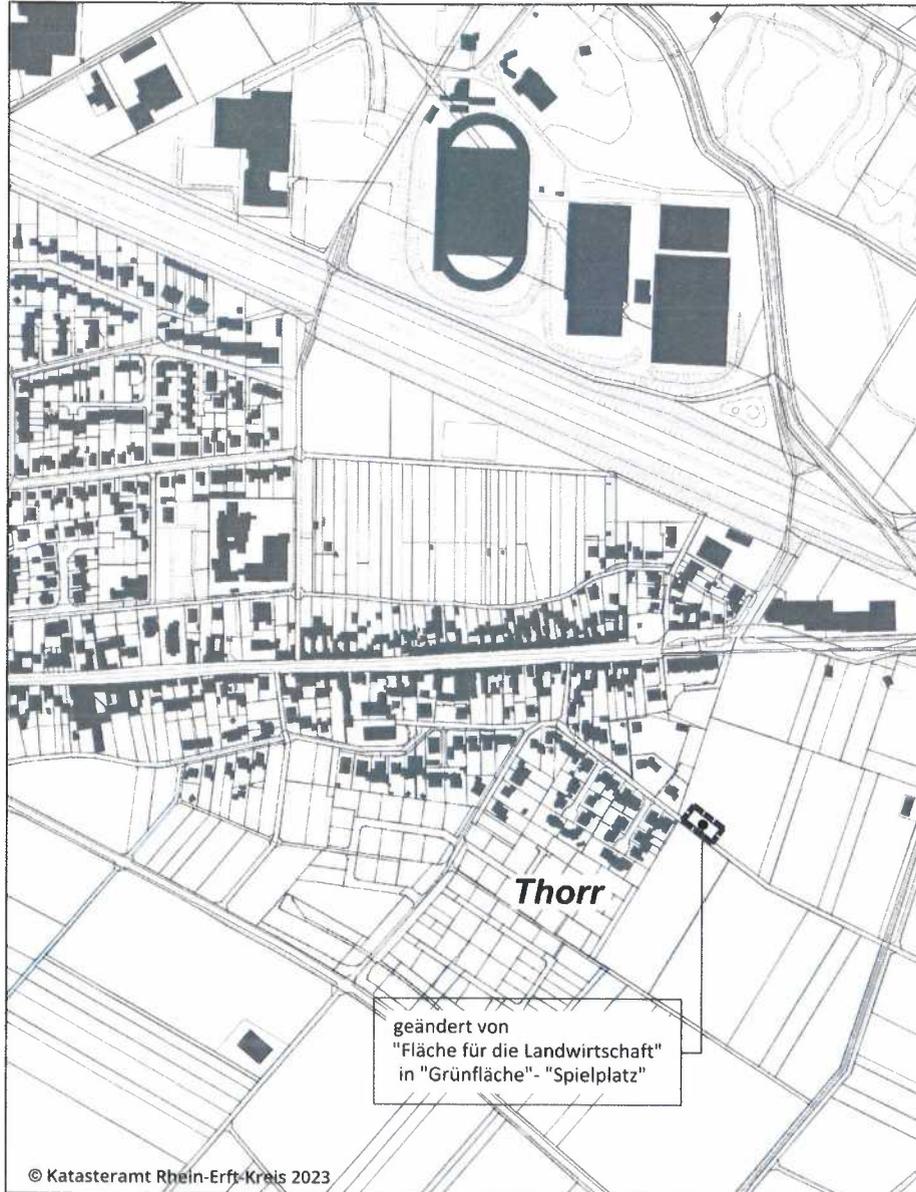



Kreisstadt Bergheim
an der Erft
Fachbereich 8
8.1 Stadtplanung

155.
Flächennutzungsplanänderung
"Spielflächen"

Teilfläche 3 - "Im Tierpark"
Stadtteil Quadrath-Ichendorf



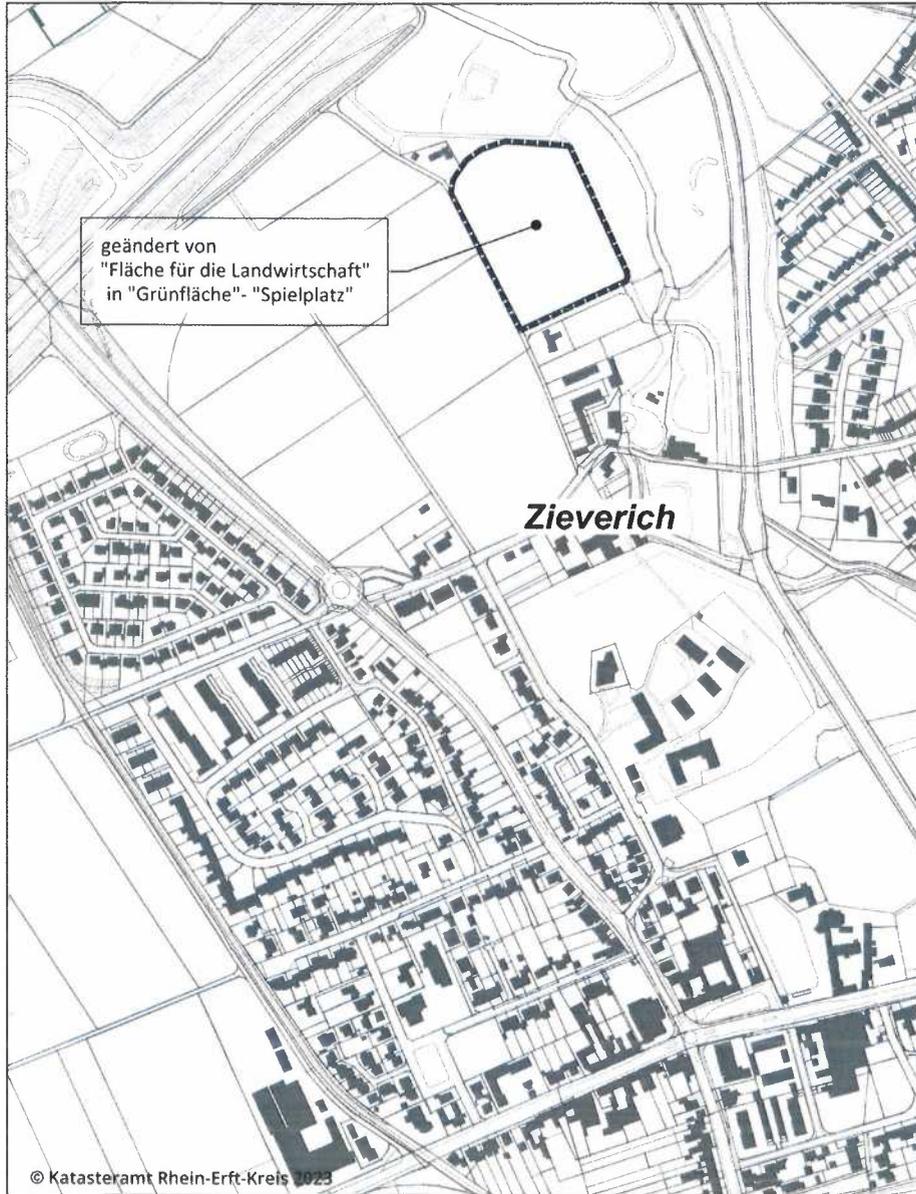



Kreisstadt Bergheim
an der Erft
Fachbereich 8
8.1 Stadtplanung

155.
Flächennutzungsplanänderung
"Spielflächen"

Teilfläche 4 - "Am Wiebach"
Stadtteil Thorr





© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis 2023



Fachbereich 8
8.1 Stadtplanung

155.
Flächennutzungsplanänderung
"Spielflächen"

Teilfläche 5 - "Babypark"
Stadtteil Zieverich



Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) in Verbindung mit §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) wird von der Stadt Pulheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Pulheim vom 25. März 2025 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

1. Die Verkaufsstellen im Ortsteil Pulheim dürfen am Sonntag, dem 27.04.2025, 29.06.2025, 14.09.2025 und 30.11.2025,
2. im Ortsteil Stommeln am 22.06.2025 und 07.12.2025,

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Die Ladenöffnung beschränkt sich auf die an die Veranstaltungsfläche angrenzenden Betriebe im Umkreis, wie auf den beigefügten Plänen dargestellt.

Die verkaufsoffenen Sonntage dürfen nur stattfinden, wenn eine adäquate Veranstaltung stattfindet.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 LÖG NRW Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft

Pulheim, den 28.03.2025

Stadt Pulheim
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 27.03.2025

Im Auftrag



Nina Löbbert
Dezernentin

Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26
 Amt für Steuern, Zahlungsabwick-
 lung und Vollstreckung
 Steuerabteilung
 Tel. 02238-8080
 Fax 02238-808-55-479

Andrea Jardin
 Tel. 02238-808-208
 andreea.jardin@pulheim.de
 Zimmer 0.10

27.03.2025
 Geschäftszeichen
III/220
 Seite 1 / 1

Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Name des Zustelladressaten und letzte bekannte Anschrift:

Firma
 Günter Göddertz Metall- und
 Kunststoffverarbeitung GmbH
 Smetanastraße 2
 13088 Berlin

Das nachstehende Dokument wird hiermit an Firma Günter Göddertz Metall- und Kunststoffverarbeitung GmbH durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da eine Bekanntgabe unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist. Die an diese Anschrift adressierte Post kommt mit dem Vermerk „Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ zurück.

Geschäftszeichen des Dokuments / Datum:

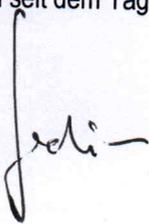
III/220 / Gewerbesteuer-/ Zinsbescheid der Stadt Pulheim vom 17.03.2025

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Steuerabteilung der Stadt Pulheim abgeholt werden.

Durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

Andrea Jardin



Besuchszeiten

Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Doi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich im Einwohnermeldeamt	
Di	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sie können Wartezeiten vermeiden,
 wenn Sie einen Termin vereinbaren.

Bankverbindung

Kreissparkasse
 Kto 0157000018 BLZ 37050299
 IBAN DE02 3705 0299 0157000018
 BIC COKSDE33
 Volksbank Erft eG
 Kto 6010400013 BLZ 37069252
 IBAN DE88 3706 9252 6010400013
 BIC GENODED1ERE